

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung einer Kurtaxe**

### **- Kurtaxesatzung –**

vom 17.04.1991, geändert am 24.10.2001

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Erhebung einer Kurtaxe
- § 2 Kurtaxepflichtige
- § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe
- § 4 Befreiung von der Kurtaxe
- § 5 Ermäßigung der Kurtaxe
- § 6 Gästekarte, Ehrengästekarte
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe
- § 8 Meldepflicht
- § 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund von §§ 4, 11, 19, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.12.2000 (GBl. 2000, 745) und §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. 1996, 481) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung vom 24.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt Villingen-Schwenningen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

## **§ 2**

### **Kurtaxepflichtige**

Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich im Stadtbezirk Villingen der Stadt Villingen-Schwenningen aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist. Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Stadt haben und nicht in Villingen-Schwenningen arbeiten oder in Ausbildung stehen.

## **§ 3**

### **Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt ganzjährig je Person und Aufenthaltstag im Stadtbezirk Villingen 0,50 Euro.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

## **§ 4**

### **Befreiung von der Kurtaxe**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  1. Ortsfremde Personen, die sich im Stadtbezirk Villingen nicht länger als 3 Tage aufhalten (Passanten).
  2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
  3. Besucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
  4. Inhaber(innen) von Ehrengästekarten.

5. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen im Stadtbezirk Villingen aufhalten.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Teilnehmer(innen) an Tagungen und Lehrgängen für deren Dauer. Mitreisende Angehörige haben die volle Kurtaxe zu entrichten.
2. Schwerkranke, die nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

## **§ 5**

### **Ermäßigung der Kurtaxe**

Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50% ermäßigt für

1. schwerbehinderte Personen mit mindestens 50% Erwerbsminderung.
2. Schüler(innen) und Studenten/Studentinnen.

## **§ 6**

### **Gästekarten, Ehrengästekarten**

- (1) Wer der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Sie wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Für Familien kann eine gemeinsame Gästekarte ausgestellt werden. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.
- (2) Die Kurverwaltung kann in Einzelfällen eine Ehrengästekarte ausgeben, wenn es das kurörtliche Interesse rechtfertigt.
- (3) Die Gästekarte und die Ehrengästekarte berechtigen zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person im Stadtbezirk Villingen der Stadt Villingen-Schwenningen. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag fällig.

## **§ 8**

### **Meldepflicht**

- (1) Wer Personen, die nicht unter § 4 fallen, gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die Personen an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, die nicht unter § 4 fallen, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist.
- (3) Für die Meldung von Kurtaxepflichtigen sind die von der Stadtverwaltung ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

## **§ 9**

### **Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadtverwaltung abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast gut sichtbar im Empfangsbereich des Beherbergungsbetriebes angebracht werden.
- (2) Die Stadtverwaltung fordert die fälligen Kurtaxebeiträge mit einem schriftlichen Bescheid an. Die Kurtaxe ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Anforderung zur Zahlung fällig.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in dieser Fassung am 01. Januar 2002 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 24.10.2001

gez.  
Dr. Manfred Matusza  
Oberbürgermeister